

FORDERUNGEN DER UVN:

Begünstigtes Betriebsvermögen: sachgerecht abgrenzen

- Eine Vermutungsregel einführen, nach der ertragsteuerliches Betriebsvermögen zum begünstigten Vermögen gehört, einschließlich Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen und Betriebsvermögen zur Deckung von Pensionszusagen.
- Finanzmittel dürfen nicht willkürlich dem nicht begünstigten Betriebsvermögen zugeordnet werden.
- Beteiligungen im Drittland müssen zum begünstigten Vermögen zählen können, da sie wesentlich zum Erhalt von inländischen Arbeitsplätzen beitragen.
- Das nicht begünstigte Vermögen (und ggf. Privatvermögen) sollte nach Abzug aller Veräußerungskosten und Steuern angesetzt werden.

Prüfswellen: erhöhen

- Unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer, die bei größeren Unternehmen beschäftigt sind, müssen beide Prüfswellen erhöht werden.
- Die Sockelverschonung muss um 5 % auf die ursprünglichen 40 % angehoben werden.

Qualitative Merkmale: nachbessern

- Die Kriterien für die Erhöhung der Prüfschwelle müssen präzisiert werden, alternativ vorliegen können und eigentümergeführte Unternehmen einbeziehen. Der Zeitraum für den Nachweis sollte praxisnah ohne Rückschau auf 10 Jahre reduziert werden. Dokumentations- bzw. Nachweispflichten dürfen nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.
- Anhand sog. qualitativer Merkmale alternativ die Verschonungsbedarfsprüfung durchführen.

Verschonungsbedarfsprüfung: Privatvermögen nicht einbeziehen

- „Privatvermögen“, insbesondere das bereits vorhandene, darf nicht für die Begleichung der Steuer auf Unternehmensübertragungen herangezogen werden.

Bewertung: Verfügungsbeschränkungen u. ä. berücksichtigen

- Durch Streichung des § 9 Abs. 3 BewG Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung berücksichtigen.

Ansprechpartner auf Bundesebene:
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
Breite Straße 29 · 10178 Berlin · www.bdi.eu

RA Berthold Welling, Abteilungsleiter
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
E-Mail: b.welling@bdi.eu

RAin Yokab Ghebrewebet, Referentin
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
E-Mail: y.ghebrewebet@bdi.eu
Telefon 030 2028-1584

Bild Titelseite © unbekannt / istock

UVN POSITIONEN



Reform der Erbchaftsteuer



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Schiffgraben 36 · 30175 Hannover
Telefon 0511 8505-243 · Fax 0511 8505-268
www.uvn-online.de

Ansprechpartner: Benedikt Hüppe
Telefon 0511 8505-242
E-Mail: Benedikt.Hueppe@uvn-online.de

Herausgegeben im Januar 2016

Für eine faire Besteuerung und
für eine faire Bewertung
von Familienunternehmen



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

ABGRENZUNG DES BEGÜNSTIGTEN BETRIEBSVERMÖGENS

Inhalt des Gesetzentwurfes

Alle Teile, die einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit überwiegend als Hauptzweck dienen, zählen zum begünstigungsfähigen Vermögen, wenn sie nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Nachbesserungsbedarf

Aufgrund der Behandlung des nicht begünstigten Betriebsvermögens als Privatvermögen kommt der Definition des begünstigten Vermögens eine entscheidende Rolle zu. Die Regelung ist streitanfällig. Es sind Klarstellungen zur Auslegung des Begriffes „Hauptzweck“ erforderlich, um eine sachgerechte Abgrenzung sicherzustellen, die auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und Betriebsvermögen zur Deckung von Pensionszusagen einbeziehen. Schließlich stellen Pensionsverpflichtungen eine in die Zukunft gerichtete Personalaufwendung dar. Die Übernahme des bisherigen Finanzmitteltests ist verfehlt. Weder der Zufall noch der Umfang der liquiden Mittel dürfen über die Zugehörigkeit entscheiden. Da eine weltweite Präsenz für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Inland bedeutend ist, müssen Beteiligungen im Drittland zum begünstigten Vermögen zählen.

FORDERUNGEN DER UVN:

- Die Definition des begünstigten Vermögens muss sachgerecht ausgestaltet und präzisiert werden durch eine gesetzliche Klarstellung, dass ...
 - ... mehrere Hauptzwecke in einem Unternehmen bestehen können,
 - ... eine betriebliche Nutzung von > 50 % indiziell ist,
 - ... alle Wirtschaftsgüter, die zur Erzielung der betrieblichen Ertragsüberschüsse eingesetzt werden, einschließlich Finanzmittel, Pensionsverpflichtungen, Rückdeckungsversicherungen, Drittlandsbeteiligungen und Investitionen begünstigungsfähig sind.

PRÜFSCHWELLE UND BEWERTUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

Inhalt des Gesetzentwurfes

Eine Verschonungsbedarfsprüfung ist nicht erforderlich bei begünstigtem Vermögen bis zu 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro, wenn über den Zeitraum von 40 Jahren die Entnahme/Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränkt ist, die Verfügung nur auf Angehörige zulässig ist und die Abfindung erheblich unter dem Wert der Beteiligung liegt.

Nachbesserungsbedarf

Die Prüfschwellen sollten den tatsächlichen Größenordnungen in Deutschland entsprechen. Zwar wurde diese von 20 auf 26 Mio. Euro erhöht, jedoch wurde im Gegenzug die Sockelverschonung um fünf Prozentpunkte auf 35 % reduziert, was zu einer offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit führt. Die Einbeziehung der sog. qualitativen Merkmale ist zwar ein erster, notwendiger Schritt hin zu einer Reform der Erbschaftsteuer, die den Anforderungen der deutschen Wirtschaft entspricht. Jedoch steht zu wenig der Fortbestand der starken Eigentümer- und familiengeführten Unternehmen, denen eine große Bedeutung für den Erhalt von Arbeitsplätzen zukommt, im Vordergrund. Ein Nachweis der Kapital- und Gesellschafterbindungen über 40 Jahre ist praxisfern. Er sollte ausschließlich in die Zukunft gerichtet sein und auf zehn Jahre begrenzt werden. Zudem ist das Merkmal der unmittelbaren Angehörigen zu eng gefasst.

FORDERUNGEN DER UVN:

- Den Erhalt der Eigentümer- und familiengeführten Unternehmen sichern durch ...
 - ... eine realitätsgerechte und praktikable Ausgestaltung der qualitativen Kriterien,
 - ... eine Anhebung der Prüfschwellen und
 - ... eine Korrektur des § 9 Abs. 3 BewG, der derzeit die Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen untersagt und damit überhöhte Werte, die nicht den tatsächlichen Marktwerten entsprechen, heranzieht.

VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG UND VERSCHONUNGSABSCHLAG

Inhalt des Gesetzentwurfes

Ab 26 Mio. Euro (bzw. 52 Mio. Euro) des begünstigten Vermögens kann das bisherige Abschmelzmodell angewendet werden, soweit der Erbwerber die Erbschaftsteuer nicht aus 50 % seines Privatvermögens begleichen kann. Der Erwerber kann alternativ eine Teilverschonung wählen: pro 1,5 Mio. Euro verringert sich die Verschonung um 1 Prozentpunkt. Ab 116 bzw. 142 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % bzw. 35 %.

Nachbesserungsbedarf

Die Einbeziehung des Privatvermögens steht im Widerspruch zur Systematik der Erbschaftsteuer. Steuersatz und Freibetrag bemessen sich nach dem Zuwachs durch das Erbe. Trotz der Vorgaben des BVerfG, findet eine Differenzierung zwischen dem mitvererbten und dem bereits vorhandenen Privatvermögen nicht statt. Die Bewertung des Privatvermögens ist aufwändig und mit erheblichen Kosten verbunden. Da der Arbeitsplatzertand das zentrale Verschonungsziel ist, brauchen gerade die großen Unternehmen, die über 40 % der Arbeitsplätze tragen und Auftraggeber der kleinen Unternehmen sind, eine dem Förderungsziel entsprechende Verschonung. Die Verschonungsbedarfsprüfung anhand der qualitativen Merkmale ohne überzogene Erfüllungsfristen würde als Alternative die Legitimierung der Privilegierung (Erhalt von Arbeitsplätzen!) sicherstellen.

FORDERUNGEN DER UVN:

- Die Absenkung der Sockelverschonung auf 35 % muss rückgängig gemacht werden.
- Absehen von der Einbeziehung des Privatvermögens, um den Widerspruch zur Systematik der Erbschaftsteuer zu beseitigen.
- Die Koalitionszusage einhalten, die Unternehmensnachfolge nicht zu gefährden und keine Steuern zu erhöhen.